

Satzung

des Vereins

Kinderwerk Lima e.V

Fassung vom 16.01.2016

§ 1 - Der Verein

1. Der Verein führt den Namen „Kinderwerk Lima e.V.“, abgekürzt „KWL“. Sitz des Vereins ist Heidenheim/Brenz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Heidenheim unter Nr. 224 eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Mildtätiger Bereich:

Die Tätigkeit ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als die in § 53 AO genannten Sätze der Sozialhilfe.

Dies geschieht insbesondere durch

- a.) die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Ausbildungsstätten und Wohnheimen für Kinder und Jugendliche sowie medizinischen Zentren in den Ländern Südamerikas und Afrikas. Dadurch sollen bedürftige Kinder und Jugendliche mit ihren Familien aus benachteiligten Bevölkerungsschichten sozial, pädagogisch und medizinisch betreut und gefördert werden, um ihnen bei der Überwindung der eigenen Not zu helfen. Die Arbeit geschieht in christlicher Verantwortung und soll die betreuten Kinder und Jugendlichen mit dem Wort Gottes und dem Namen Jesu bekannt machen.
- b.) die für die Arbeit erforderlichen Personen zu berufen, auszubilden, auszusenden und ihre Tätigkeit zu vergüten.

2. Gemeinnütziger Bereich:

- a.) Förderung der Religion auf der Grundlage des apostolischen Glaubensbekenntnisses der christlichen Kirchen. Hier soll jungen und älteren Menschen, Familien und Alleinerziehenden in Südamerika und Afrika Hilfestellung angeboten werden, ihr Leben auf christlicher Basis und nach christlichen Wertmaßstäben zu gestalten.
- b.) Im Rahmen der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Ländern Südamerikas und Afrikas sollen die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur gefördert werden. Durch Besuche und Begegnungen soll ein vertieftes Völkerverständnis entstehen.

3. Mittelbeschaffung:

Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen. Insofern handelt der Verein auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 - Mittel des Vereins

Zur Durchführung dieser christlich – sozialen Aufgaben kann der Verein die erforderlichen hauptamtlichen Mitarbeiter einstellen, Liegenschaften anmieten oder erwerben und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins herrichten und unterhalten. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 notwendigen Mittel bestreitet der Verein aus Spenden seiner Mitglieder und seines Freundeskreises.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vergütet werden.

Werden Mitglieder des Vereins in einen besoldeten Dienst für den Verein berufen, so ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der entgeltlichen Tätigkeit für den Verein. Sie werden als passive Mitglieder – d.h. in Vereinsangelegenheiten ohne Sitz und Stimme – geführt. Mit der Beendigung ihrer besoldeten Tätigkeit für den Verein lebt ihre aktive Mitgliedschaft wieder auf. Mitglieder des Vereins, die als Ehrenamtsträger für den Verein tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen. Dieser Anspruch besteht nur, wenn er innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht wird.

Eine jährliche Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfer ist nur dann erforderlich, wenn der jeweilige Rechnungsabschluss des Vereins nicht durch eine Vollprüfung eines Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers (Abschlussprüfer) erfolgt.

§ 4 - Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei muss die Satzung des Vereins durch Unterschrift anerkannt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Lehnt die Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Ablehnung dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Mitglieder können mit einer schriftlichen Erklärung ihre aktive Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft ohne Stimmrecht umwandeln und umgekehrt eine ruhende in eine aktive Mitgliedschaft.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich erklärt werden muss;
3. durch Ausschluss, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung durch den 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr.

Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu versenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Ist das erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt (aus den Vereinsmitgliedern) die einzelnen Vorstandmitglieder in ihren Funktionen. Sie wählt den Abschlussprüfer. Wird ein solcher nicht bestellt, wählt sie den Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassiers und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bzw. Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers. Sie berät über die Grundzüge der Arbeit und behandelt alle an sie gerichteten Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Jedes erscheinende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
1.Vorsitzenden, dem
2.Vorsitzenden, dem
Kassier, dem
Schriftführer, dem
Geschäftsführer/Missionsleiter gemäß § 9 und
bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand (mit Ausnahme des Geschäftsführers) wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden (oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die seines Stellvertreters.

Der Vorstand haftet unabhängig von der Vergütung für die im Rahmen der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 - Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte bzw. zur Verwaltung des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer / Missionsleiter bestellen.

Der Geschäftsführer / Missionsleiter hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 10 - Satzungsänderungen

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Ein Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen diesem Beschluss zugestimmt haben.

Außerdem muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Hilfe für Brüder International e.V.“ mit Sitz in Stuttgart. „Hilfe für Brüder International e.V.“ hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, insbesondere soweit wie möglich für in dieser Satzung genannte Zwecke.



1. Vorsitzender